

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00072 vom 5. April 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00072

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00072 du 5 avril 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00072 del 5 aprile 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückforderung von Sozialhilfe, weil Tochter Stipendien bekommen hat. Stipendien sind, unabhängig davon, ob im Voraus oder nachträglich ausbezahlt, in die Anspruchsberechtigung einer Familie einzubeziehen. Aufgrund der nachträglich ausbezahlten Stipendien erweist sich die ausbezahlte wirtschaftliche Hilfe demnach im Nachhinein als zu hoch und darf zurückgefordert werden. Unerheblich ist dabei, ob eine Abtretungserklärung unterschrieben wurde, denn eine solche bildet nicht Voraussetzung für eine Rückforderung nach § 27 Abs. 1 lit. a SHG (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2007.00072 Entscheid des Einzelrichters vom

E. 5

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen, aufgrund ihrer offenbar immer noch angespannten finanziellen Situation hingegen massvoll zu bemessen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Alfred Kölz/ Jürg Bosshart/ Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 10).

Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.